

1. Änderung der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing)

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Vorarlberg, Kurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden Kammer genannt), und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für den vom Geltungsbereich des Gesamtvertrages vom 10.11.1956 idgF umfassten Krankenversicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden Kasse genannt) mit dessen Zustimmung und mit Wirkung für diesen wie folgt:

- I. Geändert wird § 1 dahingehend, dass er lautet wie folgt:

„§ 1

Ohne Angabe von Gründen ist die Teilung einer Vertragsarztstelle für längstens 4 Jahre möglich. Eine Verlängerung der Teilung für insgesamt maximal vier weitere Jahre ist möglich.“

- II. § 24 Abs 3 entfällt.

- III. Diese 1. Änderung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Dornbirn, am 12.12.2017

Für den Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger

Für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Dir. Mag. Christoph Metzler
Leitender Angestellter

Manfred Brunner
Obmann

Ärztekammer für Vorarlberg
Kurie der niedergelassenen Ärzte

Dr. Burkhard Walla
Kurienobmann

MR Dr. Michael Jonas
Präsident